

RS Dok 2007/4/11 31/8-DOK/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2007

Norm

BDG §95

StPO §90b

StPO §90c

1. StPO § 90b gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2007 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 19/2004

1. StPO § 90c gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2007 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 19/2004

Rechtssatz

Im Fall der Einstellung eines strafgerichtlichen Verfahrens nach diversionellem Verfahrensrücktritt liegt für die Disziplinarbehörden kein aus dieser Entscheidung des Strafgerichtes ableitbarer Sachverhalt vor, der Bindungswirkung gemäß § 95 Abs. 2 BDG entfalten könnte (sinngemäß dazu VwGH 30.4.1987, 86/09/0179). Daran vermag auch die gemäß § 90g Abs. 1 StPO beim Verdächtigen vorausgesetzte Bereitschaft, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen, nichts zu ändern (VwGH 20.2.2002, 2001/12/ /0094). Im Fall der Einstellung eines strafgerichtlichen Verfahrens nach diversionellem Verfahrensrücktritt liegt für die Disziplinarbehörden kein aus dieser Entscheidung des Strafgerichtes ableitbarer Sachverhalt vor, der Bindungswirkung gemäß Paragraph 95, Absatz 2, BDG entfalten könnte (sinngemäß dazu VwGH 30.4.1987, 86/09/0179). Daran vermag auch die gemäß Paragraph 90 g, Absatz eins, StPO beim Verdächtigen vorausgesetzte Bereitschaft, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen, nichts zu ändern (VwGH 20.2.2002, 2001/12/ /0094).

Dokumentnummer

DOKRS_20070411_31_8_DOK_07_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at